

9. Nachtrag - Änderung der Satzung der BKK-VBU vom 01.01.2020

Artikel I

§ 8a wird wie folgt gefasst:

§ 8a Kassenindividueller Zusatzbeitragssatz

Die BKK-VBU erhebt von ihren Mitgliedern einen einkommensabhängigen Zusatzbeitrag gemäß § 242 Absatz 1 SGB V. Die Höhe des Zusatzbeitragssatzes beträgt 1,6 % monatlich der beitragspflichtigen Einnahmen des Mitglieds.

Artikel II

Inkrafttreten

Dieser Satzungsnachtrag wurde in der Sitzung des Verwaltungsrates der BKK-VBU am 03.06.2021 beraten und im schriftlichen Umlaufverfahren bei einer Stimmenthaltung beschlossen. Er tritt vorbehaltlich der Genehmigung ab 01.07.2021 in Kraft.

Berlin, den 03.06.2021



Frank Kirstan
Vorsitzender des Verwaltungsrates



Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat beschlossene 9. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 18. Juni 2021

213 - 59289.0 - 1909 / 2019

